

Sehr geehrter Herr Scharpff,

die Gemeinde Weßling hat eine Plakatierungsverordnung erlassen, in der auch das Plakatieren von Wahlwerbung beschrieben ist.

Sie können sich die Verordnung über folgenden Link aufrufen:

https://www.gemeinde-wessling.de/fileadmin/Gemeinde_Wessling/Dateien/Ortrecht/Plakatierungsverordnung_Gemeinde_Wessling_2023-07-07_unterschrieben_gescannt.pdf

Grob zusammengefasst: Wahlwerbepлакate sind in der Gemeinde Weßling (mit ihren Ortsteilen) nur an den dafür vorgesehenen Plakatwänden und auch nur sechs Wochen vor der Wahl zugelassen.

Sie haben je Plakatwand einen Platz, der sich nach dem Ergebnis der letzten Europawahl richtet, frei bzw. zur Verfügung. An der Plakatwand wird eine einlamierte Übersicht angebracht sein.

Sollte die Plakatwand voll sein, haben Sie die Möglichkeit, um jede Plakatwand je ein Plakatständer aufzustellen.

Das Plakatieren an Bäumen, Verkehrszeichen und Lichtmaster ist verboten.

Mit freundlichen Grüßen

Ines Lappe

Leitung Bürgerservice

Gemeinde Weßling

Gautinger Straße 17

82234 Weßling

Tel.: 08153/404-45

Fax: 08153/4109 (zentrale Faxannahme)

E-Mail: leitungbuergerservice@gemeinde-wessling.de

Internet: www.gemeinde-wessling.de



Plakatierungsverordnung

VERORDNUNG

der Gemeinde Weßling

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit von ortsansässigen Anbietern nur an den von der Gemeinde Weßling bestimmten Anschlagflächen und Anschlagtafeln gemäß Anlage 1 angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Weßling vorgeführt werden.
- (2) Die Anschläge dürfen weder in Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Die Anschläge dürfen nicht in behindernder Weise in die Verkehrsräume hineinragen oder die Sicht in den Kreuzungsbereich einschränken. An den Ampelmasten ist das Plakatieren unzulässig.
- (4) Das Gelände des gemeindlichen Friedhofs sowie alle dorthin führenden Zuwege sind von Anschlägen aller Art freizuhalten.
- (5) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen und sonstigen privaten Flächen wie Zäunen oder Wänden dürfen nur mit deren Einwilligung erfolgen.

- (6) Die Anzahl von Anschlägen bzw. beweglichen Plakatständern ist im Gemeindegebiet auf ein Stück je Veranstaltung und Standort begrenzt. 2-fach- und 3-fach-Ständer zählen als ein Plakatständer. Die Größe der Anschläge bzw. der Plakate darf DIN A 1-Maße nicht überschreiten. Das gesamte Gemeindegebiet umfasst Weßling sowie die weiteren Ortsteile Oberpfaffenhofen und Hochstadt.
- (7) Ortsansässige eingetragene Vereine und Gruppierungen dürfen zusätzlich eigene Plakatständer an den in der Anlage 2 definierten Plätzen aufstellen. Die Ständer dürfen höchstens eine Größe von DIN A 1 aufweisen.
- (8) Anschläge von ortsfremden Anbietern dürfen nur an den laut Anlage 3 definierten Stellen angebracht werden. Die Größe dieser Anschläge darf maximal DIN A 1 betragen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind und von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.
- (2) Die Anschläge nach Absatz 1 dürfen nicht gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen.
- (3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der BayBO erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Genehmigung, Anforderung an die Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig. Anträge von örtlichen Veranstaltungen werden bevorzugt behandelt.
- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen an den hierfür vorgesehenen gemeindlichen Anschlagstafeln nach Anlage 1 und 2 dieser Verordnung.
- (3) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens 14 Werktage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Weßling zu beantragen.
- (4) Die Anschläge bzw. die Plakatständer dürfen frühestens drei Wochen vor der anzukündigenden Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am dritten Tag nach Ende der jeweiligen Veranstaltung eigenverantwortlich vom Antragssteller zu beseitigen. Auf den Anschlägen bzw. Plakaten ist jeweils die für den Inhalt und die Aufstellung verantwortliche Person mit Adresse zu benennen.

- (5) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Weßling durchgeführt werden.

§ 4

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Vor Wahlen (Bundes-, Landtags- und Bezirkstags-, Kommunal-, und Europawahlen), bei Abstimmungen, zugelassenen Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Weßling an sieben Standorten Plakatanschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Standorte der Plakatanschlagtafeln sind in der Anlage 4 genauer benannt.
- (2) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen dürfen an diesen Wahlanschlagtafeln sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin bzw. Wahltag Wahlplakate anbringen. Die Wahlwerbung muss innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin bzw. Wahltag wieder eigenständig entfernt werden.
- (3) Die Verwaltung wird den Parteien und Wählergruppen nach der amtlichen Zulassung der Wahlvorschläge die Standorte der Wahlanschlagtafeln sowie die Feldeinteilung mitteilen. Die Felder auf den Wahlanschlagtafeln werden von der Verwaltung entsprechend der amtlichen Reihenfolge den jeweiligen Parteien und Wählergruppen zugeteilt.
- (4) Die Größe der Wahlplakate darf das Maß DIN A 1 nicht überschreiten. Die Plakatierung ist auf das zugeteilte Feld zu beschränken.
- (5) Soweit einer jeweils zu den Wahlen zugelassene Partei oder Wählergruppe oder Bürgermeister- bzw. Landratskandidaten kein Feld (mehr) zugeteilt werden kann, erhält diese(r) von der Gemeindeverwaltung die Erlaubnis im Umkreis bis zu 2 m der Wahlanschlagtafeln je einen Plakatständer je Standort aufzustellen. Die Größe der Wahlplakate darf auch in diesem Fall das Maß DIN A 1 nicht überschreiten.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Weßling kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 und § 3 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 der Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern aufgehängt werden.

§ 6

Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die Plakatierenden und der Verantwortliche für den Inhalt des Anschlags als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.

- (2) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Absatzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Weßling beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen nach Absatz 1, unabhängig von einem ggf. eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren, auferlegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro (i. W. tausend) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 und § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 5 ohne Genehmigung Bilddarstellungen in der Öffentlichkeit vorführt,
3. entgegen § 1 Abs. 6 die festgelegte Höchstzahl von einem Plakat je Veranstaltung und Standort überschreitet,
4. gegen die in § 3 Abs. 3 und 4 und § 4 Abs. 2 und 6 aufgeführten Fristen verstößt,
5. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 verstößt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung) vom 27.10.2011 außer Kraft.

Weßling, 07.07.2023



Michael Sturm
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Verordnung der Gemeinde Weßling über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

Standorte der Anschlagflächen bzw. Anschlagtafeln für ortsansässige Anbieter in

Weßling

1. Bahnhof - links von der Treppe
2. Am Katzenstein - Fußgängerunterführung
3. vor dem Pumpenhäuschen in der Unteren Seefeldstraße
4. Walchstadter Weg / Kreuzung Hauptstraße, Nähe Ampel

Oberpfaffenhofen

1. Gautinger Straße 59 - Alte Gemeinde
2. vor dem Traföhäuschen in der Oberen Seefeldstraße
3. Gautinger Straße 29 - Schönwetterstadl

Hochstadt

1. Maibaum im Riedbergweg
2. Dorfstraße 2 - Villa Kunterbunt

Neuhochstadt

1. vor dem Wertstoffhof in der Neuhochstadter Straße

Weichselbaum

1. neben der gemeindlichen Amtstafel

Weßling, 07.07.2023



Michael Sturm
Erster Bürgermeister



Anlage 2

zur Verordnung der Gemeinde Weßling über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

Standorte der Anschlagflächen bzw. Anschlagtafeln für ortsansässige eingetragene Vereine und Gruppierungen in

Weßling
1. Meilinger Weg 18
2. Ecke Walchstadter Weg / Hauptstraße bei der Fußgängerampel
3. Walchstadter Weg vor dem Kinderhaus „Regenbogen“
4. Ecke Walchstadter Weg / Ackerweg in Nähe der Bahnunterführung
5. Ecke Fabergstraße / Bognerweg beim Trafohäuschen
6. Am Katzenstein - Anschlagtafel
7. Ecke Bachläcker / Tannenbergsstraße
8. Bahnhofstraße - Bahnhof
9. Schulstraße - Neue Kirche Christkönig
10. Ecke Grünsinker Straße / Schulstraße - Edeka Parkplatz
11. Seeweg unterhalb der Gemeindegalerie in der Hauptstraße 57
12. Gautinger Straße 5
13. Kiosk Freibad
14. Am Karpfenwinkel - Fußweg

Oberpfaffenhofen
1. Ecke Gautinger Straße / Bischof-Josef-Weg - Neue Kirche
2. Gautinger Straße 65 - Bäckerei Böck
3. Ettenhofener Straße - Evangelisch-Lutherische Kirche
4. Ettenhofener Straße / Obere Seefeldstraße - Tennisplatz

Hochstadt
1. Ecke Weßlinger Straße / Am Bichel am Straßenrand
2. Ecke Weßlinger Straße / Dorfstraße neben dem Buswartehäuschen

Weßling, 07.07.2023



Michael Sturm
Erster Bürgermeister



Anlage 3

zur Verordnung der Gemeinde Weßling über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

Standorte der Anschlagflächen bzw. Anschlagtafeln für ortsfremde Anbieter in

Weßling	
1. Hauptstraße	von Herrsching kommend: Am Hinweisschild Parkplatz (Einfahrt Walchstadter Weg) 2 Schilder; einsehbar aus beiden Richtungen
2. Hauptstraße	von München kommend: Geländer der Fußgängerunterführung zwischen Tier- und Getränkemarkt 1 Schild; einsehbar nur aus Richtung München
3. Grünsinker Straße	von Bundesautobahn Abfahrt Wörthsee kommend: Lichtmast Nummer 7 2 Schilder; einsehbar aus beiden Richtungen

Oberpfaffenhofen	
1. Hochstadter Straße	von Hochstadt kommend: Lichtmast Nummer 10 <u>oder</u> 9 2 Schilder; einsehbar aus beiden Richtungen
2. Argelsrieder Straße	vom ALDI Richtung Oberpfaffenhofen: Lichtmast nach Abzweigung Argelsrieder Feld 2 Schilder; einsehbar aus beiden Richtungen

Hochstadt	
1. Weßlinger Straße	Lichtmast Nummer 12 gegenüber Flurweg 2 Schilder; einsehbar aus beiden Richtungen

Weßling, 07.07.2023



Michael Sturm
Erster Bürgermeister



Anlage 4

zur Verordnung der Gemeinde Weßling über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen

Standorte der Plakatwände für Wahlen und Abstimmungen in

Weßling	
1. Bahnhof	gegenüber Fahrradabstellanlage
2. Meilinger Weg	Ecke Walchstadter Weg bei der Ampel
3. Ortseinfahrt	aus Gilching kommend vor dem Tierladen

Oberpfaffenhofen	
1. Gautinger Straße 59	Mariensäule bei der alten Gemeinde
2. Feuerwehrhaus	Argelsrieder Straße 112 gegenüber ALDI

Hochstadt	
1. Dorfstraße 2	Villa Kunterbunt

Weichselbaum	
1. Weichselbaum	neben der gemeindlichen Amtstafel

Weßling, 07.07.2023



Michael Sturm
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 12.07.2023 in der Gemeindeverwaltung Weßling zur Einsichtnahme niedergelegt sowie auf der Internetseite der Gemeinde Weßling veröffentlicht. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.07.2023 angebracht und am ____ .2023 wieder abgenommen.

Weßling, den

Unterschrift Erster Bürgermeister